

Erläuterungen zur synoptischen Darstellung von Erlassen

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im März 2012 der Anschaffung des Erlassredaktions- und -verwaltungssystem LexWork XML zugestimmt. Die Staatskanzlei wurde mit der Umsetzung des Projekts beauftragt. Ende 2012 wurden die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen und im Februar 2013 wurden die Departemente instruiert und angewiesen, neue Gesetzgebungsprojekte mit LexWork XML zu erarbeiten.

2. LexWork XML

LexWork XML ist ein internetbasiertes Redaktionssystem (Textverarbeitungssystem) zur Erarbeitung und Verwaltung von Erlasstexten. Das System wird bisher in 13 Kantonen erfolgreich eingesetzt. LexWork XML gewährleistet eine medienbruchfreie Verarbeitung von Erlasstexten vom Entwurf eines Departements bis zur Verabschiedung durch den Kantonsrat und der Publikation des Erlasses im Amtsblatt und im Internet.

3. Synoptische Darstellung

Die computerunterstützte Erarbeitung von Erlasstexten mit LexWork XML führt zu formalen Änderungen der Textdarstellung. Offenkundigste Änderung ist die vergleichende Darstellung (synoptische Darstellung) des geltenden und des neuen Rechts in Tabellenform anstelle der bisherigen Darstellung im Korrekturmodus von MS Word. In der linken Spalte werden die ganzen Artikel des geltenden Recht dargestellt, die ganz oder teilweise geändert, ergänzt oder aufgehoben werden sollen. In der zweiten Spalte werden die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht aufgelistet. Nachträge werden in dreispaltigen Tabellen dargestellt. Die rechte Spalte bleibt leer und bietet Platz für Handnotizen. Neue Erlasse werden in zweispaltiger Tabellenform dargestellt, wobei die rechte Spalte Platz für Handnotizen bietet.

4. Technisch bedingte Anpassungen

Für die computerunterstützte Er- und Verarbeitung von Erlasstexten sind weitere, kleinere formale Anpassungen gegenüber der bisherigen Darstellung notwendig. So wird beispielsweise auch dann eine Absatznummer vergeben, wenn ein Artikel nur aus einem einzigen Absatz besteht. Zwischentitel werden neu ausschliesslich mit arabischen Ziffern anstelle der bisherigen römischen Ziffern (oder anderen Einteilungen) gekennzeichnet. Bei den Darstellungsmöglichkeiten setzt das System gewisse Grenzen, insbesondere bei unstrukturierten Tabellen.

Wie wird eine Synopse in Tabellenform gelesen?

<i>Artikelüberschrift, Absatz, Aufzählung, Zwischentitel usw. wird nicht geändert und gilt auch unter neuem Recht</i>	<i>Artikelüberschrift, Absatz, Aufzählung, Zwischentitel usw. wird gegenüber dem bestehenden Recht geändert</i>
<i>Neuer Artikelüberschrift Absatz, Aufzählung, Zwischentitel usw. wird eingefügt</i>	<i>Artikelüberschrift, Absatz, Aufzählung, Zwischentitel usw wird aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ... (fiktives Beispiel)	Notizen
Art. 12 Realwert		
¹ Der Realwert setzt sich zusammen aus der Summe des Bodenwertes, dem Zeitwert der Bauten sowie den Umgebungsanlagen und den Baunebenkosten.	¹ Der Realwert eines Grundstückes setzt sich zusammen aus der Summe des Landwertes, dem Zeitwert der Bauten sowie den Umgebungsanlagen und den Baunebenkosten.	
² Als Bodenwert gilt der Wert, den Land im Baugebiet in ähnlicher Lage erreicht hat und der voraussichtlich während einer längeren Zeitspanne erreicht werden kann. Der Bodenwert soll in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung und zum Gesamtanlagewert des Grundstücks stehen (Lageklassen).	² Als Landwert gilt der Wert, den Land im Baugebiet in ähnlicher Lage erreicht hat und der voraussichtlich während einer längeren Zeitspanne erreicht werden kann.	
	³ Der Landwert soll in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung und zum Gesamtanlagewert des Grundstücks stehen (Lageklassen).	
	⁴ Der Zeitwert der Bauten entspricht dem Neuwert, abzüglich der dem Alter der Bauten entsprechenden Altersentwertung.	
Art. 22 Nachführung der Schätzungsakten		
¹ Das Grundbuch meldet der kantonalen Steuerverwaltung die Begründung von Stockwerkeigentum und Miteigentumsanteilen, die Handänderungen und Grundstückmutationen. Die kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt in die Grundbuchdaten Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.		
² Die Baubewilligungsbehörden melden der kantonalen Steuerverwaltung auch die nur auf Zeit bewilligten Bauten durch Zustellung der Bewilligungsentscheide.	² <i>Aufgehoben</i>	